



Bundeskartellamt

## Bekanntmachung Nr. 18/2007 des Bundeskartellamtes

über die Nichtverfolgung von Kooperationsab-  
reden mit geringer wettbewerbsbeschränken-  
der Bedeutung<sup>1</sup>

(„Bagatellbekanntmachung“)

vom 13. März 2007

---

<sup>1</sup> Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung BKartA Nr. 57/80 vom 8. Juli 1980 über die Nichtverfolgung von Kooperationsabreden mit geringer wettbewerbsbeschränkender Bedeutung, die im BAnz. Nr. 133 veröffentlicht wurde.

## **A. Vorbemerkung**

- 1** Das Bundeskartellamt kann Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, abzustellen. Die Verfahrenseinleitung wegen des Verdachts einer solchen Zuwiderhandlung steht im Ermessen des Bundeskartellamts. Die Bagatellbekanntmachung legt die Ermessensgrundsätze fest, nach denen (wegen Geringfügigkeit) von einer Verfahrenseinleitung regelmäßig abgesehen wird.
- 2** Die Grundsätze schließen nicht aus, dass gleichwohl eine Zuwiderhandlung gegen § 1 GWB oder Art. 81 EG gegeben ist. Insbesondere erfolgt mit der Bekanntmachung keine Aussage über die zivilrechtlichen Folgen der erfassten Vereinbarungen.
- 3** Nach § 2 GWB bzw. Art. 81 Abs. 3 EG freigestellte Vereinbarungen werden von dieser Bekanntmachung nicht berührt.

## **B. Definitionen**

- 4** Die Begriffe des "Unternehmens", "beteiligten Unternehmens", des "Händlers", des "Lieferanten" und des "Abnehmers" im Sinne dieser Bekanntmachung schließen die mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen (§ 36 Abs. 2 GWB) ein.
- 5** Horizontale Vereinbarungen im Sinne dieser Bekanntmachung sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die tatsächliche oder potenzielle Wettbewerber auf zumindest einem der betroffenen Märkte sind (Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern). Anderenfalls liegen nicht-horizontale Vereinbarungen vor.

## **C. Ermessensausübung durch das Bundeskartellamt**

- 6** Bei Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die in den Anwendungsbereich dieser Bekanntmachung fallen, geht das Bundeskartellamt davon aus, dass regelmäßig nur geringfügige Auswirkungen

auf den Wettbewerb vorliegen, die ein behördliches Einschreiten nicht erfordern.

- 7 Das Bundeskartellamt wird daher regelmäßig von der Einleitung eines Verfahrens auf der Grundlage von § 1 GWB, Art. 81 EG absehen, wenn
- 8 a) der von den an einer horizontalen Vereinbarung beteiligten Unternehmen insgesamt gehaltene Marktanteil auf keinem der betroffenen Märkte 10 % überschreitet oder
- 9 b) der von jedem an einer nicht-horizontalen Vereinbarung beteiligten Unternehmen gehaltene Marktanteil auf keinem der betroffenen Märkte 15 % überschreitet.
- 10 Ist zweifelhaft, ob eine horizontale oder nicht-horizontale Vereinbarung getroffen wurde, so gilt die 10 %-Schwelle.
- 11 Besteht der Verdacht, dass auf einem betroffenen Markt der Wettbewerb durch einen kumulativen Marktabschottungseffekt von Vereinbarungen beschränkt wird, beträgt die Marktanteilsschwelle nach Rn. 8 bis 10 jeweils 5 %. Ein kumulativer Abschottungseffekt liegt regelmäßig dann vor, wenn 30 % oder mehr des betroffenen Marktes von nebeneinander bestehenden Netzen von Vereinbarungen verschiedener Lieferanten oder Händler für den Verkauf von Waren oder das Angebot von Dienstleistungen, die ähnliche Wirkungen auf dem Markt haben, abgedeckt werden.
- 12 In Einzelfällen kann das Bundeskartellamt trotz Unterschreitens der in Rn. 8 bis 11 genannten Schwellen zu der Überzeugung gelangen, dass ausnahmsweise kartellrechtliche Maßnahmen geboten sind. Dies kommt z. B. in Betracht, wenn durch die Wettbewerbsbeschränkung zu erwarten ist, dass sich für Lieferanten oder Abnehmer die Austauschbedingungen auf dem Markt insgesamt (Preise, Konditionen usw.) verschlechtern werden. Das Bundeskartellamt wird in einem solchen Fall jedoch regelmäßig von der Einleitung eines Kartellordnungswidrigkeitenverfahrens absehen und den Unternehmen eine angemessene Übergangsfrist einräumen, um das beanstandete Verhalten abzustellen.

#### **D. Kernbeschränkungen**

- 13 Diese Bekanntmachung gilt nicht für horizontale oder nicht-horizontale Vereinbarungen, die unmittelbar oder mittelbar, für sich allein oder in Ver-

bindung mit anderen Umständen unter der Kontrolle der Vertragsparteien Folgendes bezwecken oder bewirken:

- 14** a) im Hinblick auf Dritte die Festsetzung von Preisen oder Preisbestandteilen beim Einkauf<sup>2</sup> oder Verkauf von Erzeugnissen bzw. beim Bezug oder der Erbringung von Dienstleistungen;
- 15** b) die Beschränkung von Produktion, Bezug oder Absatz von Waren oder Dienstleistungen, insbesondere durch die Aufteilung von Versorgungsquellen, Märkten oder Abnehmern.

Bonn, den 13. März 2007

Dr. Böge  
Präsident des Bundeskartellamts

---

<sup>2</sup> Die Europäische Kommission geht bei Einkaufskooperationen die einen gemeinsamen Marktanteil von weniger als 15 % auf den betroffenen Einkaufs- bzw. Verkaufsmärkten halten, davon aus, dass eine Verletzung von Art. 81 Abs. 1 EG als unwahrscheinlich bzw. jedenfalls eine Freistellung nach § 81 Abs. 3 EG wahrscheinlich ist. Das Bundeskartellamt ist an diese Einschätzung der Europäischen Kommission nicht gebunden. Es geht jedoch auch davon aus, dass bei Unterschreiten der genannten Schwellen eine Freistellung nach Art. 81 Abs. 3 EG bzw. § 2 GWB wahrscheinlich ist. Vgl. auch das Merkblatt des Bundeskartellamtes über Kooperationsmöglichkeiten für kleinere und mittlere Unternehmen, Rn. 38.